

Wahlordnung

für die Wahlen zum Vorstandsrat

www.dpg-physik.de

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZUM VORSTANDSRAT

Angenommen durch Beschluss des Vorstandsrates am 26. November 1983

1. Änderung durch Beschluss des Vorstandsrates am 12. November 1994
2. Änderung durch Beschluss des Vorstandsrates am 12. November 1999
3. Änderung durch Beschluss des Vorstandsrates am 11. November 2000
4. Änderung durch Beschluss des Vorstandsrates am 15. November 2003
5. Änderung durch Beschluss des Vorstandsrates am 11. November 2005
6. Änderung durch Beschluss des Vorstandsrates am 15. November 2008
7. Bestätigung durch den Vorstandsrat am 12. November 2011
8. Änderung durch Beschluss des Vorstandsrates am 22. November 2014
9. Bestätigung durch den Vorstandsrat am 18. November 2017
10. Änderung durch Beschluss des Vorstandsrates am 13. November 2020
11. Änderung durch Beschluss des Vorstandsrates am 11. November 2023

1. Gemäß § 19 Abs. (1) der Satzung der DPG sind Mitglieder des Vorstandsrates mit Stimmrecht:

- a) die Vorsitzenden der Fachverbände und der Arbeitskreise,
- b) direkt gewählte Mitglieder, deren Anzahl gleich der Anzahl der Mitglieder nach Abschnitt a) ist,
- c) je zwei von den Gründungsregionalverbänden Bayern und Berlin/Brandenburg zu deren Vertretung bestimmte Personen.

2. Die direkte Wahl von Mitgliedern des Vorstandsrates gemäß 1. b) erfolgt geheim. Die Wahl wird mit einem geeigneten Instrument elektronisch erfolgen. Die Anzahl der zu wählenden Personen entspricht der Anzahl von Mitgliedern des Vorstandsrats gemäß 1. a) und verteilt sich auf Wahlkreise, die folgenden vier Bereichen zugeordnet sind:

- a) Schule
- b) Hochschule
- c) Industrie und Wirtschaft
- d) Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und sonstige Bereiche, wie beispielsweise Wissenschaftsorganisationen und -verwaltungen

Die Verteilung der zu wählenden Vorstandsmitglieder auf die Wahlkreise wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|---------------|
| a) Schule | 5 Mitglieder |
| b) Hochschule | 16 Mitglieder |
| c) Industrie und Wirtschaft | 9 Mitglieder |
| d) Außeruniv. Forschungseinrichtungen und Sonstige (s. o.) | 7 Mitglieder |

3. Für die in Punkt 2. genannten Mitglieder des Vorstandsrates können Wahlvorschläge aus der DPG eingebracht werden, und zwar durch:

- a) Mitgliederversammlungen oder Beiräte bzw. analoge Gremien eines Fachverbandes oder eines Arbeitskreises,
- b) Mindestens fünf DPG-Mitglieder (Einreichung von mindestens fünf Unterschriften zum Nominierungsvorschlag).

Eine Person kann nur für den Wahlkreis vorgeschlagen werden, der ihrer Arbeitsstätte gemäß Mitgliederverwaltung entspricht.

4. Gewählte Vorstandsmitglieder können sich nach Ablauf der ersten Amtsperiode für eine einmalige Wiederwahl (für weitere drei Jahre) zur Verfügung stellen. Hierfür ist keine weitere Nominierung gemäß Punkt 3. erforderlich.

5. Jedes DPG-Mitglied hat bis zu drei Stimmen, die für eine oder mehrere Personen abgegeben werden können.
6. Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss, der mindestens aus drei DPG-Mitgliedern besteht, verantwortlich. Er wird vom Vorstand bestellt und von der Geschäftsstelle in seiner Arbeit unterstützt. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
7. Der Wahlausschuss legt den Termin fest, bis zu dem die Nominierung der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten vorliegen muss, und veranlasst die entsprechende Ausschreibung wenigstens vier Wochen vor diesem Termin in der Mitgliederzeitschrift der DPG oder in sonstiger geeigneter Form. Der Ausschreibung soll ein Formular¹ für die Nominierung beigelegt sein, auf dem die nominierte Person ihre persönlichen Daten stichwortartig mitteilt:
 - a) Name, Vorname, Titel, Anrede, Geburtsjahr
 - b) Wissenschaftlicher Werdegang und aktuelles Arbeitsgebiet
 - c) Derzeitige berufliche Position
 - d) Aktivitäten in der DPG
 - e) Zustimmung zur KandidaturDiese Daten werden in die Wahlunterlagen aufgenommen und den DPG-Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.
8. Der Wahlausschuss legt den Stichtag der Wahl fest, der den wählenden Mitgliedern in den Unterlagen mitgeteilt wird.
9. Die Wahlunterlagen enthalten zu jedem Wahlkreis eine nach Nachnamen alphabetisch sortierte Liste der Nominierten mit kurzen Angaben zu deren Personen (siehe Punkt 7.) und werden spätestens sechs Wochen vor dem Stichtag zugänglich gemacht. Die Wahl wird sechs Wochen vor dem Stichtag eröffnet.
10. Es ist ein Verzeichnis der Wahlberechtigten zu führen, in dem die aktive Beteiligung an der Wahl registriert wird.
11. Der Wahlausschuss begleitet die elektronische Wahl und stellt das Ergebnis fest.

¹ <https://www.dpg-physik.de/interner-bereich/wahlen-zum-vorstandsrat>